

IU Duales Studium Düsseldorf, Hildebrandtstraße 24c, 40215 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Datum: 11.09.2023

Seite 1

**Prof. Dr. Nicole Ramacher-Faasen**  
Professorin für Kindheitspädagogik  
[nicole.ramacher-faasen@iu.org](mailto:nicole.ramacher-faasen@iu.org)

Hildebrandtstraße 24c

40215 Düsseldorf

**Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am  
19. September 2023 zum Antrag „Chancengleichheit für Kinder mit Lese-  
Rechtschreibstörung & Rechenschwäche“**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP, Drucksache 18/435

[www.iu-dualesstudium.de](http://www.iu-dualesstudium.de)

## II. Beschlussfassung

### Der Landtag stellt fest, dass ...

1. die aktuellen Erlassregelungen dem aktuellen Wissensstand der Forschung zur Dyskalkulie/Rechenstörung und der Lese-Rechtschreibstörung (LRS) nicht gerecht werden, obwohl entsprechende konsensbasierte wissenschaftliche Leitlinien<sup>1</sup> vorliegen.
2. die vorliegende Situation im Umgang bzgl. Dyskalkulie und LRS zu Chancenungleichheit von Kindern führt.
3. umfassende Beratungs-, Unterstützungs- und Therapieangebote flächendeckend verfügbar sein müssen, um Chancengleichheit aller Kinder zu gewährleisten.
4. Lehrkräfte in ihrer Kompetenz gestärkt werden müssen, LRS und Dyskalkulie zu erkennen sowie angemessene Förderung und Nachteilsausgleiche anzubieten.

### Problematik vorab: Terminologie, deren Bedeutung und Konsequenzen

- Laut Fischbach et al. (2013) zeigen ca. ein Drittel aller Grundschul Kinder (d.h. ca. jedes achte Grundschulkind) im Laufe der Grundschulzeit Lernschwierigkeiten, d.h. es zeigen sich unterdurchschnittliche Schulleistungen in unterschiedlich ausgeprägter Form, die nicht einheitlich verwendet und definiert werden. Das bedeutet in der Konsequenz, dass nicht klar ist, welches Problem in welcher Ausprägung eigentlich zugrunde liegt, wenn von *Lernschwäche*, *Lernstörung*, *Lernbehinderung* oder *allgemein von Lernschwierigkeiten* gesprochen wird. Diese Uneinheitlichkeit und Unklarheit zeigt sich auf allen Ebenen: Expert:innen diagnostizieren und beraten nicht einheitlich, Eltern und betroffene Kinder sind dadurch häufig verunsichert, während Lehrkräfte meist nicht gut informiert und somit auch überfordert im Umgang mit *Lernproblemen* sind (Mähler, 2020).
- Die Differenzierung zwischen einer Lernstörung und Lernschwäche ist weder auf schulischer noch auf therapeutischer Ebene sinnvoll, da die Schüler:innen, die „lediglich“ eine Lernschwäche zeigen, keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben. Aus therapeutischer Sicht unterscheidet sich auch die Förderung nicht maßgeblich voneinander, sodass auch hier „beide Zielgruppen“ einen Anspruch auf gezielte Förderung erhalten sollten (Mähler, 2020; Hasselhorn, 2021).

<sup>1</sup> Beide Leitlinien sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen

**Forderung: Überarbeitung des LRS-Erlasses mit nachfolgenden Punkten, die in fünf Oberthemen gegliedert wurden und zu denen wie folgt Stellung genommen wird:**

**(1) Ergänzungen von Zielgruppen**

- Es sollen Nachteilsausgleiche, auch für Dyskalkulie ermöglicht werden.
- Die Regelungen des LRS-Erlasses zum Nachteilsausgleich sollen auch für die Oberstufe gelten.
- Bei der Diagnose sollen auch die Kompetenzen von mehrsprachig aufwachsenden Kindern berücksichtigt werden.

**(2) Früherkennung**

- Es soll eine Testbatterie entwickelt werden, um Vorläuferfähigkeiten für das Schreiben und Rechnen zu diagnostizieren und Entwicklungsstörungen frühzeitig zu erkennen.

**(3) Fortbildung / Expertise**

- Es soll eine Fortbildungsoffensive für LRS und Dyskalkulie/Rechenstörung geben, bei der mindestens eine Expertin oder ein Experte pro Schule eingesetzt wird.
- LRS und Dyskalkulie sollen in der Lehrerbildung stärker verankert werden.

**(4) Netzwerk**

- Lerntherapie und Sprachtherapie/Logopädie sollen im Rahmen der Schule angeboten werden.
- Es soll ein Case-Management mit Kooperationszeit innerhalb der multiprofessionellen Teams (zwischen Lehrkräften und weiteren therapeutischen Professionen) geben, um sich über die gemeinsame Arbeit mit den Kindern austauschen zu können.
- Eine landesweite Beratungsstelle soll Betroffene, Eltern und Lehrkräfte unterstützen. Die Angebote der Beratungsstelle sollen auch digital verfügbar sein.

**(5) LRS-Erlass im Schulgesetz**

- Der LRS-Erlass soll im Schulgesetz verankert werden. Die meisten Schulen in Nordrhein-Westfalen verlangen von betroffenen Schülerinnen und Schülern fachärztliche Atteste, um eine LRS anzuerkennen. Das ist rechtswidrig. Ein Grund für diese Situation an den Schulen in Nordrhein-Westfalen sind die fehlenden Kenntnisse über die LRS. In Anbetracht dieser Tatsache fordern wir die Landesregierung auf, den LRS-Erlass im Schulgesetz zu verankern und damit vollständig umzusetzen.

**Bemerkung:**

Im Rahmen dieser Stellungnahme handelt es sich um die zweite Stellungnahme zum Antrag "Chancengleichheit für Kinder mit Lese-Rechtschreibstörung & Rechenschwäche" der Fraktionen SPD und FDP -Drucksache 18/435-, sodass die theoretischen Grundannahmen/Bezüge, die nicht anderweitig mit Literatur gekennzeichnet sind, aus der ersten Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Nicole Ramacher-Faasen (Januar 2023) gelten.  
<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-543.pdf>

## Punkt 1: Nachteilsausgleiche, auch für Dyskalkulie

- „Kinder und Jugendliche, die unter einer Lese-Rechtschreibschwäche leiden, haben in der Schule beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens zu kämpfen. **Hinzu kommt eine Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erwerb der Grundfertigkeiten im Rechnen.** Dies hat für die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht nur Auswirkungen auf das schulische Lernen, sondern auch auf die emotionale und persönliche Entwicklung insgesamt. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Schulen, diese Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig und effektiv zu fördern“ (Bildungsportal NRW, 2023, o. S.).
- „Lernstörungen und Lernschwierigkeiten erfordern oftmals ein Maß an individueller Förderung denen Schule und insbesondere auch OGS im derzeitigen System nicht gerecht werden können“ (Stellungnahme Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. [bvkj.], 2023, S. 4), was wiederum im Umkehrschluss bedeutet, dass eine Chancenungleichheit für betroffene Kinder/Jugendliche besteht.
- Hintergrund: „3–7 % der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen leiden unter einer Rechenstörung (Dyskalkulie). Ausgeprägte und andauernde Probleme im Rechnen führen zu deutlichen Einschränkungen in Schule, Beruf und Alltag und erhöhen das Risiko für komorbide psychische Störungen. In der Praxis werden verschiedene Methoden zur Diagnostik und Behandlung eingesetzt, deren Evidenz unklar ist“ (Haberstroh & Schulte-Körne, 2019, S. 107).
- Die medizinische S3-Leitlinie Rechenstörung aus dem Jahr 2018 enthält klare Empfehlungen zum innerschulischen Nachteilsausgleich: „...Ein zusätzlich gewährter Nachteilsausgleich in Kombination mit Fördermaßnahmen ermöglicht, je nach Schweregrad einer Rechenstörung, die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht. Die Benotung ist bei vorhandener Diagnose einer Rechenstörung daher am besten auszusetzen oder geringer zu gewichten. Schlechte Benotung und dauerhafte schulische Misserfolgserlebnisse aufgrund einer Rechenstörung können zu Frustration und sozial-emotionalen Problemen führen, die sich zu einer behandlungsbedürftigen Mathe- oder Schulangst entwickeln können (Ise & Schulte-Körne, 2013). Der Erfolg einer Förderung wird dadurch deutlich beeinträchtigt und die schulische Entwicklung gefährdet.“
- Die rechtliche Grundlage für den Nachteilsausgleich in NRW bildet § 2 Absatz 5 des Schulgesetzes: “Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).“

**FAKT:** Der Nachteilsausgleich für Schüler:innen mit Dyskalkulie trägt dazu bei, ihnen eine faire Chance auf Bildung zu geben, ihre individuellen Bedürfnisse zu berücksichtigen und ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Potenziale zu entfalten. Dies fördert nicht nur das Wohlbefinden der Schüler:innen, sondern auch eine gerechte und inklusive Bildungsgemeinschaft.

## Punkt 1: LRS-Erlasses zum Nachteilsausgleich auch für Oberstufe

- Die beschriebenen Problembereiche (Primär- und Sekundärsymptomatik) gelten auch über die siebte Klasse hinaus. Eine Lernstörung „wächst sich nicht aus“, kann aber durch individuelle Förderung -wie einer regelmäßig stattfindenden, außerschulischen Lerntherapie- zu deutlichen Verbesserungen im Bereich der Schriftsprachkompetenzen bzw. Rechenkompetenzen führen.

- Daher wäre es im Sinne der Chancengleichheit/der gleichberechtigten Teilhabe notwendig und nur fair, den Nachteilsausgleich auch in der weiterführenden Schule sowie im Abitur zu gewähren, genau wie in der Ausbildung oder im Studium auch.
- Beide Störungsbilder können „[...] die gesamte Schullaufbahn und damit die späteren Chancen im Berufsleben erheblich beeinträchtigen [...]“ (Ennuschat, 2008, S. 3)
- Menschen mit LRS und/oder Dyskalkulie haben genau das gleiche Recht auf Chancengleichheit in Schule, Ausbildung/Studium und Beruf wie Menschen ohne LRS und/oder Dyskalkulie und sollten somit auch in der Gesellschaft keine Diskriminierung erfahren müssen, wenngleich das bis heute in der Praxis häufig der Fall ist (BVL, 2022).
- „Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung“ (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, 2023, o. S.).

**FAKT:** Die LRS ist ein „lebenslange Begleiter“, vor allem in Prüfungs- oder Stresssituationen, wie es häufig im schulischen Alltag der Fall ist und stellt Betroffene vor extreme Herausforderungen.

## Punkt 1: Mehrsprachigkeit und LRS

- Aktuelle Zahlen besagen, dass im Jahre 2021 5,2 Millionen Menschen mit Einwanderungshintergrund (29,4% der Bevölkerung) in NRW leben. Dabei gibt es eine Verteilung auf verschiedene Regionen, wobei Düsseldorf (42,8%), Duisburg (41,4%) und Wuppertal (38,5%) die höchsten Anteile verbuchen (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 2021).
- Bei vier von sechs Kindern in der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen liegt ein Migrationshintergrund vor (ebd.).
- Bei bilingual aufwachsenden Kindern, also Kindern mit Migrationshintergrund, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, gilt es im ersten Schritt den generellen *Spracherwerb* zu berücksichtigen. Das heißt, diese Kinder müssten im Rahmen von Vorschuluntersuchungen hinsichtlich ihrer Sprachentwicklung in der deutschen Sprache überprüft werden, die Lautsprache bildet auch hier die Grundlage für den Schriftspracherwerb. Probleme aufgrund von Mehrsprachigkeit dürfen nicht mit einer Lese-Rechtschreibstörung gleichgesetzt werden.
- Zur Erhebung des Sprachentwicklungsstandes bei mehrsprachig aufwachsenden Kindern im Alter von drei bis sieben Jahren eignet sich das normierte Testverfahren LiSeDaz<sup>2</sup>. Alternativ könnte auch der SETK3-5<sup>3</sup>, die PDSS<sup>4</sup> oder der SET 5-10<sup>5</sup> eingesetzt werden, bei denen es sich um standardisierte Testverfahren zur Erhebung des Sprachstandes für Kinder mit verschiedenen Altersstufen handelt. Hierbei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass für diese Testverfahren lediglich Normwerte für deutschsprachige Kinder vorliegen und die Ergebnisse für mehrsprachig aufwachsende Kinder dementsprechend nur orientierend gewertet werden können.
- „Wenn Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache prinzipiell in der Zweitsprache aufgrund der für sie eher unvertrauten Phonologie des Deutschen in den ersten Schuljahren nicht das gleiche

<sup>2</sup> Linguistische Sprachstandserhebung Deutsch als Zweitsprache

<sup>3</sup> Sprachentwicklungstest für drei- bis fünfjährige Kinder (3;0 – 5;11 Jahre)

<sup>4</sup> Patholinguistische Diagnostik bei Sprachentwicklungsstörungen

<sup>5</sup> Sprachstandserhebungstest für Kinder im Alter zwischen 5 und 10 Jahren

durchschnittliche Lesetempo erreichen wie Muttersprachler, unterschätzt der Wert bei einem auf das Lesetempo ausgerichteten Lesetest ihre tatsächliche Lesekompetenz“ (Hasselhorn, 2021, S. 3).

- Daher gilt es vor dem Hintergrund des Schriftspracherwerbs bei Kindern mit Migrationshintergrund, die vorangehende Sprachentwicklung zu diagnostizieren, um ggf. durch gezielte Sprachförderung/Logopädie intervenieren zu können, sodass die Kinder die Chance haben, auch besser in den Schriftspracherwerb starten zu können.
- Bislang werden Lehrkräfte, die eine Zusatzqualifizierung zur „DaZ-Lehrkraft“ absolviert haben, eingesetzt, um Kinder/Jugendliche mit Migrationshintergrund, die nicht ausreichende Deutschkenntnisse haben, im Rahmen von „separaten Willkommensklassen“ oder „stundenweiser Sprachförderung“ zu unterstützen. Dies bezieht sich erstmalig auf alle Kinder mit geringen Deutschkenntnissen (Das Deutsche Schulportal, 2023, o. S.).
- Hierbei ist es wichtig zu berücksichtigen, dass Kinder mit Migrationshintergrund, die in den DAZ-Klassen bzw. Sprachfördergruppen unterstützt werden, höchstwahrscheinlich auch Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb entwickeln, die jedoch nicht per se mit einer Lese-Rechtschreibstörung gleichgesetzt werden können und dürfen, und dementsprechend vorangehende/separate Förderung bedürfen. Natürlich gibt es auch Kinder mit Migrationshintergrund, die von einer Lese-Rechtschreibstörung betroffen sind. Diese gilt es dann gezielt zu fördern und ihnen auch den Nachteilsausgleich zu gewähren.
- An dieser Stelle ist die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team auf verschiedenen Ebenen zwingend erforderlich, um Chancengleichheit zu gewährleisten.

**FAKT:** Geringere Lese-Rechtschreib-Kompetenzen aufgrund von Mehrsprachigkeit und damit einhergehenden geringen Deutschkenntnissen, sind nicht gleichzusetzen mit der Problematik von Schüler:innen mit LRS.

## Punkt 2: FRÜHERKENNUNG

- Generell soll jedes Kind vor der Einschulung -unabhängig des Bundeslandes- schulärztlich untersucht werden, jedoch scheint von Bundesland zu Bundesland zu variieren, in welcher Form solche eine Schuleingangsuntersuchung stattfindet (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [BzgA], 2023).
- Auch im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (2005) ist unter §36 festgelegt, dass die Sprachentwicklung zwei Jahre vor Beginn der Einschulung auf eine altersgemäße Entwicklung durch das Schulamt überprüft wird. Hierbei wird ebenfalls auf die Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung sowie auf das Kinderbildungsgesetz – KiBiz verwiesen, indem die Überprüfung der Sprachentwicklung ebenfalls festgelegt ist (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalens, 2023).
- Es gilt zu beachten, dass vor allem vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie aufgrund von Personalmangel viele der eigentlich verpflichtenden Schuleingangsuntersuchungen ausgefallen sind, was wiederum gravierende Folgen für die Entwicklung von Kindern haben kann, weil beispielsweise Verzögerungen der sprachlichen, motorischen, psychischen oder sozial-emotionalen Entwicklung nicht erfasst wurden (Köhler, 2022).
- Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ) plädiert für eine flächendeckende Durchführung der Schuleingangsuntersuchung, damit alle Kinder, die in NRW gemeldet sind, die Chance bekommen „[...] zumindest einmal medizinisch in Bezug auf die Entwicklung und

wesentliche körperliche Beeinträchtigungen beurteilt zu werden“ (Heidemann & Thiele, 2023, S. 1).

- Laut Winterer (2023) sollte nicht die ärztliche bzw. medizinische Diagnostik im Fokus der Schuleingangsuntersuchung stehen, sondern vielmehr gilt es „[...] eine umfassende Erhebung der gesundheitlichen und lebensweltlichen Bedingungen des Kindes, eine Einschätzung allgemeiner motorischer visueller und audio-sensorischer Fähigkeiten sowie von schulrelevanten Vorläuferfähigkeiten des logischen Verstehens, des Lesens, Schreibens und Rechnens [durchzuführen]“ (S. 2).
- „Eine tragfähige staatliche Strategie zur Vermeidung von Lernstörungen sollte mit einer Entwicklungsdiagnostik etwa 18 Monate vor der gesetzlichen Einschulung von Kindern beginnen“ (Hasselhorn, 2021, S. 13).
- „Bereits im Alter von 4,5 Jahren muss durch einen Arzt/eine Ärztin und die alltäglichen Beobachtungen der Erzieher:innen in den Kitas eine umfassende Feststellung des motorischen, sprachlichen, kognitiven und sozialen Entwicklungs- und Gesundheitszustands aller Kinder erfolgen. Hierbei sollen die Ärzte/Ärztinnen des Gesundheitsamtes in die Kitas kommen und die Feststellung auf Grundlage der Bildungsdokumentationen durchführen. [...] Kinder, die keine Kita besuchen, müssen in den Gesundheitsämtern der Kommunen diese Untersuchung absolvieren. Diese erfolgt auf Grundlage der Sprachstandsfeststellung Delfin 4. Im Anschluss daran müssen den Familien Angebote zur Förderung der Kinder unterbreitet werden“ (SPD Fraktion NRW, 2023, S. 2). Delfin 4 ist für alle Kinder im Alter von ca. vier Jahren, also zwei Jahre vor Einschulung, verpflichtend (Bildungsportal NRW, 2023). Wenn ein Kind Auffälligkeiten im Delfin 4 zeigt, müssen die Kinder an einer in der Kita stattfindenden Sprachförderung teilnehmen, die jedoch bspw. von einer logopädischen oder sprachtherapeutischen Therapie, die medizinisch indiziert ist, abzugrenzen ist (ebd.).
- Eine Identifizierung (durch gezielte Beobachtung / Befunderhebung) sowie die gezielte Förderung der Vorläuferfähigkeiten ist für den Schriftsprach- und Mathematikerwerb bei Vorschulkindern notwendig und zielführend, um das Risiko für die Entwicklung einer Lernstörung zu minimieren (Hasselhorn, 2021).
- Ein Spracherhebungstest im Vorschulalter müsste flächendeckend bei allen Kindern im Vorschulalter verpflichtend durchgeführt werden, um Risikogruppen für Lernstörungen herauszufiltern und dann wie oben beschrieben gezielt fördern zu können. Ebenso sollten die mathematischen Vorläuferkompetenzen gezielt gefördert werden.
- „Wenn es gelingt, im Bildungssystem eine kumulative Sequenz von diagnosebasierter indizierter Prävention und individuellen Fördermaßnahmen zu etablieren, ließen sich die Prävalenzzahlen von Lernstörungen erheblich senken. Diese Sequenz müsste allerdings bereits in den vorschulischen Bildungsinstitutionen ansetzen“ (Hasselhorn, 2021, S. 13).

**FAKT:** Wir benötigen ein einheitliches, umfassendes diagnostisches (Beobachtungs-)Instrument u.a. zur Einschätzung der schriftsprachlichen und mathematischen Vorläuferfähigkeiten, da diese Fähigkeiten die Grundlage für das Erlernen des Lesens, Schreibens und Rechnens bilden. Außerdem muss die fachliche Expertise zur Feststellung des Bedarfes gesichert werden, um auf Grundlage der Ergebnisse entscheiden zu können, ob eine allgemeine Sprachförderung in der Kita beispielsweise ausreichend ist oder eine logopädisch/sprachtherapeutische Intervention eingeleitet werden muss.

### Punkt 3: Fortbildungsoffensive / Angehende Lehrkräfte ausbilden sowie Lehrkräfte schulen / weiterbilden

- Fortbildungen zu Lernstörungen können sich auf verschiedene Aspekte beziehen, z. B.: Diagnostik, Fördermethoden
- Weiterbildungen für Lehrer:innen, die sich auf die Förderung von Schüler:innen mit Lernstörungen konzentrieren, können verschiedene Inhalte haben, z.B.: Diagnostik und Beurteilung von Lernstörungen, Interventionsmethoden, Umgang mit betroffenen Schülern, Integration von Technologie, aktuelle Forschungstendenzen, Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Lehrkräften / Netzwerkmitarbeiter:innen
- Finanzielle Mittel (und Unterrichtsfreistellung) müssen zur Verfügung gestellt werden, damit Schulen/Lehrkräfte solche Angebote wahrnehmen können.
- „Jeweils fortgebildete Lehrer:innen mit dem Schwerpunkt für Teilleistungsstörung (zur Befundung von LRS und Rechenstörungen) pro Schule sind notwendig, um Kolleg:innen entsprechend zu sensibilisieren und zu beraten“ (SPD Fraktion NRW, 2023, S. 4).
- Ein Best-Practice Beispiel ist *alphaPROF* – ein kostenfreies Onlinefortbildungsangebot für Lehrkräfte, das sich auf den Bereich der Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten fokussiert. *alphaPROF* ist ein von LegaKids ins Leben gerufen Angebot, um die bestehenden Wissenslücken über Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten zu schließen. Das Fortbildungsangebot besteht zurzeit aus elf Kursen rund um das Thema LRS. Zielführend wäre es, Lehrkräften zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um an den entsprechenden Kursen teilnehmen zu können oder dieses im Rahmen eines pädagogischen Tages, einer Fortbildungsreihe o.ä. für das gesamte Kollegium gebündelt anzubieten. Damit ist gewährleistet, dass Lehrkräfte während ihrer Arbeitszeit von solch einem Angebot Gebrauch machen können, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass jede\*r bereit ist bzw. zeitliche Ressourcen zur Verfügung hat, dies in seinen privaten Alltag zu integrieren. Darüber hinaus könnten Fragen- und Diskussionsrunden mit Ideen für konkrete Umsetzungsmöglichkeiten in der Schule thematisiert werden.
- Ein Nachteilsausgleich muss individuell auf das Kind zugeschnitten werden. Er basiert auf den zugrundeliegenden Diagnostikergebnissen. Das ist wichtig, da nicht jede Form des Nachteilsausgleiches automatisch für jedes Kind passt. Ein Beispiel hierfür ist, dass eine Zeitverlängerung bei Klassenarbeiten für Kind 1 zielführend ist, damit es alle Aufgaben ohne Zeitdruck erledigen kann, während Kind 2 auch mit der vorgegebenen Zeit zurechtkommt, solange es die Aufgabenstellungen vorab vorgelesen bekommt. Genau unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist es von essentieller Bedeutung, dass die jeweilig zuständigen Lehrkräfte in ihrer Kompetenz im Umgang mit LRS und Dyskalkulie auch in Bezug auf die Erstellung eines sinnvollen und kindzentrierten Nachteilsausgleiches gestärkt werden (BVL, 2014).
- Die Thematik muss ins Curriculum des Lehramtsstudiums deutlich differenzierter aufgenommen werden, damit die Lehrer:innen eine Lernproblematik erkennen und dann weitere Maßnahmen einleiten können.
- Im Lehramtsstudium der Sonderpädagogik nimmt das Thema mehr Raum ein als in den anderen Lehramtsausbildungen. Es gibt zwar an allen Universitäten entsprechende Angebote, aber sie sind curricular zu wenig verankert (Deutsches Schulportal, 2023, o. S.).
- Lehramtsstudierende sowie Referendar:innen müssen von Beginn ihrer Lehrerausbildung an über Lernstörungen aufgeklärt werden, indem die Thematik schon im Studium sowie im Ausbildungsunterricht bzw. den fachbegleitenden Seminaren curricular verankert wird.

**FAKT:** Insgesamt trägt die Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Lehrer:innen im Bereich Lernstörungen dazu bei, eine qualitativ hochwertige Bildung für alle Schüler:innen zu gewährleisten, ihre individuellen Bedürfnisse zu berücksichtigen und eine inklusive Lernumgebung zu schaffen.

#### Punkt 4: Lerntherapie und Sprachtherapie/Logopädie in Schule

- Netzwerkarbeit hat einen hohen Stellenwert, da nur so Transparenz zwischen allen Fachkräften gegeben ist, die sich wiederum positiv auf die Lernvoraussetzungen des betroffenen Kindes/Jugendlichen auswirkt (Bender, F., Brandelik, K., Jeske, K., Lipka, M. et al., 2017).
- Die Netzwerkarbeit gilt als Voraussetzung für eine erfolgreiche, funktionierende Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Eltern und beispielsweise Lerntherapeut:innen. Ein regelmäßiger Austausch ist essenziell, um gemeinsam aufeinander abgestimmte Förderaspekte und Zielvereinbarungen – sowohl aus schulischer als auch aus fachtherapeutischer Sicht – definieren, ausbauen und umsetzen zu können.
- Multiprofessionelle Teams (MPT) sind Gruppen von Fachleuten mit verschiedenen Fachgebieten und Qualifikationen aus verschiedenen Berufen, die zusammenarbeiten, um Schüler:innen mit komplexen Bedürfnissen zu versorgen. Jedes Teammitglied bringt seine eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse ein, um die Bedürfnisse der Schüler:innen bestmöglich zu erfüllen.
- Multiprofessionelle Teams (z. B. Lern-, Sprachtherapeut:innen, Logopäd:innen, Kindheitspädagog:innen) können ein Schulteam mit ihrer Expertise unterstützen.
- „Therapeutinnen und Therapeuten gehören vor allem an sonderpädagogischen Förderzentren zu den multiprofessionellen Teams. In der Regel sind die Therapeuten außerhalb der Schule in den jeweiligen Praxen angestellt und kommen dann stunden- oder tageweise an die Schulen. Therapeutinnen und Therapeuten werden zunehmend aber auch an Regelschulen eingestellt. In **Berlin** etwa soll es im Zuge struktureller Umwandlungen den Schulen möglich sein für das Schuljahr 2023/24 auch Logopäden, Ergotherapeuten, Musiktherapeuten, Lerntherapeuten und pädagogische Assistenzen einzustellen“ (Deutsches Schulportal, 2023, o. S.).
- Auch der Fachverband integrative Lerntherapie (FiL) plädiert für die gezielte Integration von Lerntherapie in Schulen, um betroffene Kinder mit LRS und/oder Dyskalkulie in ihrem Lernprozess bestmöglich begleiten zu können. Ein wichtiger Aspekt, der in der privaten Versorgung entsteht, aber bei der Integration von Lerntherapie in der Schule entfallen würde, zeigt sich auf finanzieller, organisatorischer und auch auf sozioökonomischer Ebene (2021).
- Ein weiteres Best Practice Beispiel für die Integration von Lerntherapie in Schule bietet das Pilotprojekt „LeTS-Go! (Integrative Lerntherapie in der Schule – gemeinsam vor Ort!)“, das von 2019 bis 2022 mit fünf Schulen sowie fünf Lerntherapeut:innen in Hamburg durchgeführt wurde. Ziel des Projektes war es, zu eruieren, wie eine Verankerung von Lerntherapie in der Schule umgesetzt werden kann. Dabei stand beispielsweise die Frage nach einer gut funktionierenden Netzwerkarbeit zwischen Lehrkräften und Lerntherapeut:innen im Fokus, um betroffene Schüler:innen bestmöglich unterstützen zu können (Gießelmann, 2021).
- Weitere Aufgabenbereiche, Zielsetzungen und Vorteile einer integrierten Lerntherapie in Schule sind beispielsweise: Zeitliche sowie fachliche Ressourcenoptimierung, Förder- und Forderschwerpunkte aus schulischer und lerntherapeutischer Perspektive aufeinander abzustimmen, direkter fachlicher Austausch sowie Ansprechbarkeit vor Ort möglich, Durchführung schulinterner Weiterbildungen mit dem Schwerpunkt Lernstörungen / Lerntherapie, gezielte

Beratung sowohl hinsichtlich Primär- als auch Sekundärsymptomatik, z.B. auf emotionaler Ebene (Seyfried, 2022).

- Eine Befunderhebung in der Schule muss durch geschultes Fachpersonal durchgeführt werden, z. B. durch ausgewiesene Lerntherapeut:innen oder Kinder- und Jugendpsycholog:innen, die mit den Schulen eng zusammenarbeiten, oder durch geschulte Kräfte der multiprofessionellen Teams. Das ist wichtig, um die Objektivität der Ergebnisse zu bewahren und auch, um die zwischen beiden Bereichen bestehende Komorbidität erfassen zu können, falls beispielsweise an der Oberfläche „nur“ ein Teilbereich „sichtbar“ betroffen ist (Mähler, 2020).
- Für beide Störungsbilder ist eine fundierte, von Expert:innen durchgeführte Diagnostik Grundvoraussetzung, um „überhaupt“ eine gezielte, individuell auf das Kind abgestimmte Förderung einleiten zu können.
- Schüler:innen mit Lernstörungen benötigen ein individuelles Förderangebot, das durch eine Befunderhebung festgelegt wird. Bei schulischen Fördergruppen muss auf das individuelle Leistungsniveau eingegangen werden; reines (allgemeines) Übungsmaterial ist nicht zielführend und führt eher zu Leistungsblockaden. Vor allem vor dem Hintergrund der psychosozial/emotionalen Situation des Kindes/Jugendlichen ist die Kompetenz- und Ressourcenorientierung dringend zu berücksichtigen. Eine angstfreie Lernatmosphäre zu schaffen, ist essenziell für Kinder mit Lernstörungen.
- Elternarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Förderung von Schüler:innen mit Lernstörungen. Eltern nehmen eine wichtige Rolle bei der Unterstützung ihrer Kinder beim häuslichen Lernen und bei der Zusammenarbeit mit Lehrer:innen und Fachleuten ein .

**FAKT:** Insgesamt trägt die Integration von Lern- und Sprachtherapie in die Schulumgebung dazu bei, eine inklusive, unterstützende und chancengerechte Bildungsumgebung zu schaffen, in der alle Schüler:innen die Möglichkeit haben, erfolgreich zu lernen und sich zu entwickeln.

#### **Punkt 4: Case-Management mit Kooperationszeit**

- Case-Management in der Schule bezieht sich auf den Prozess der Unterstützung von Schülern mit besonderen Bedürfnissen, Herausforderungen oder Problemen, um sicherzustellen, dass sie die erforderliche Unterstützung erhalten, um erfolgreich am Schulleben teilnehmen zu können. Dies kann Schüler mit Lernschwierigkeiten, Verhaltensproblemen, Gesundheitsproblemen oder anderen speziellen Bedürfnissen umfassen.
- Case-Manager:innen in der Schule sind oft Vertrauenspersonen, die Schüler, Lehrer, Eltern und andere Fachkräfte miteinander verbindet, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse des Schülers angemessen erkannt und erfüllt werden. Case-Manager:innen überwachen den Fortschritt der Schüler:innen, helfen bei der Entwicklung von individuellen Bildungsplänen oder Unterstützungsplänen und koordinieren die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen beteiligten Parteien.
- „Wichtig ist, dass die Teamtreffen im Konferenzplan fest verankert sind. Sonst ist es besonders in großen Schulen nicht möglich, dass die vielen verschiedenen Personen mit all ihren unterschiedlichen Verpflichtungen regelmäßig zusammenkommen. Hier müssen Schulen unbedingt ein Konzept entwickeln“ (Deutsches Schulportal, 2023, o. S.).

- „Die gemeinsamen und verbindlichen Zeitfenster sind das A und O. Und wichtig ist auch, dass sich alle Beteiligten in einem multiprofessionellen Team gut kennen und wissen, was die anderen können. Für diesen Prozess sollte man auch Zeit einplanen“ (Deutsches Schulportal, 2023, o. S.).

**FAKT:** Das Case-Management mit verankerter Kooperationszeit zielt darauf ab, sicherzustellen, dass Schüler:innen die bestmögliche Unterstützung erhalten, um ihre individuellen Bedürfnisse zu erfüllen und erfolgreich zu sein.

#### Punkt 4: Landesweite Beratungsstelle

- Bislang gibt es verschiedene Anlaufstellen in ganz Deutschland (auch NRW), die Betroffenen oder Eltern rund um das Thema LRS und Dyskalkulie zur Verfügung stehen. Allerdings ist die Vielzahl an Angeboten erschlagend und es gilt zu differenzieren, wer tatsächlich als ausgewiesene:r Expert:in qualifizierte Beratung anbieten kann bzw. verfügbar ist und wer nicht, was mitunter damit zusammenhängt, dass der Begriff des Lerntherapeuten/der Lerntherapeutin nicht geschützt ist (BVL, 2023).
- Einige Anlaufstellen, die Beratung oder Unterstützung anbieten, sind zum Beispiel beim deutschen Bildungsserver gelistet (Link s. Literaturliste).

**FAKT:** Die Einrichtung einer zentralen, landesweiten und primär digitalen Beratungsstelle, die Unterstützung für Betroffene, Eltern und Lehrkräfte anbietet, ist von essentieller Bedeutung, um auch die Chancengleichheit zu gewährleisten.

#### Punkt 5: LRS-Erlass im Schulgesetz

- „Die schulische Förderung für Schüler mit Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung muss als ein schulpolitischer Grundsatz zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Schulen von allen Bildungsverantwortlichen gesehen werden“ (Bundesverband für Legasthenie [BVL], 2018, S. 24). Dies lässt sich auf den Bereich der Dyskalkulie übertragen.
- „Um den Grundsatz der Chancengleichheit zu wahren, kann es nötig sein, in Prüfungen für einzelne Schüler besondere Vorkehrungen zu treffen, damit alle Schüler ihre Leistungen nachweisen können“ (Ennuschat, 2008, S. 16).
- „Die Umsetzung des Erlasses zum Umgang mit Lese und Rechtschreibstörung muss überarbeitet werden und alle Teilleistungsstörungen (inkl. Dyskalkulie und Auditiver Verarbeitungsstörung) berücksichtigen“ (Stellungnahme BVKJ, 2023, S. 11).
- „Individuelle auf einen Bereich der Entwicklung bezogene Störungen dürfen nicht zum Scheitern ganzer Lernlaufbahnen führen, sondern müssen über individuelle Nachteilsausgleiche kompensierbar sein“ (ebd., S. 11).

**FAKT:** Da es keine einheitlichen Grundsätze zum schulrechtlichen Umgang gibt, liegt es im Ermessen der einzelnen Schule, betroffenen Schüler:innen einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Dadurch fehlt auch Lehrkräften ein Orientierungsrahmen, welche Möglichkeiten bestehen, einen Ausgleich für das betroffene Kind/den betroffenen Jugendlichen zu erzielen. Auch die notwendige Beratung der Eltern ist dadurch deutlich eingeschränkt. Der Umgang (durch Befundung, Förderung und Nachteilsausgleiche) muss verbindlich im Schulgesetz verankert werden.

## Literaturverzeichnis

- Bender, F., Brandelik, K., Jeske, K., Lipka, M., Löffler, C., Mannhaupt, G., Naumann, C. L., Nolte, M., Ricken, G., Rosin H., Scheerer-Neumann, G., von Aster, M. & von Orloff, M. (2017). Die integrative Lerntherapie. Therapieform zur Behandlung von Lernstörungen. *Lernen und Lernstörungen*, 6 (2), 65–73. <https://doi.org/10.1024/2235-0977/a000167>.
- Bildungsportal NRW. (2023). *Lese-Rechtschreibschwäche und Rechenschwierigkeiten*. Verfügbar unter: [Lese-Rechtschreibschwäche und Rechenschwierigkeiten | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](https://www.schulministerium.nrw) [02.08.2023]
- Bildungsportal NRW (2023). *Fachoffensive Deutsch und Mathe*. Verfügbar unter: <https://www.schulministerium.nrw/fachoffensiven-fuer-deutsch-und-mathematik> [04.08.2023]
- Bundesverband für Legasthenie und Dyskalkulie e.V. [BVL]. (2018). *Legasthenie in der Schule. Handreichungen für Lehrkräfte*. (5. Aufl.). Verfügbar unter: [https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/bvl/9\\_Handreichung-Lehrer\\_2018\\_web.pdf](https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/bvl/9_Handreichung-Lehrer_2018_web.pdf) [02.08.2023]
- Bundesverband für Legasthenie und Dyskalkulie e.V. [BVL]. (2023). *Was zeichnet eine gute Legasthenie-Therapie aus?* Verfügbar unter: [Legasthenie & Dyskalkulie in NRW - Therapie \(ledy-nrw.de\)](https://www.legasthenie.de) [02.08.2023].
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [BzgA]. (2023). *Untersuchung zur Einschulung*. Verfügbar unter: <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/entwicklung/entwicklungsschritte/einschulung/> [31.08.2023].
- Daley, S. G. & Rappolt-Schlichtmann, G. (2018). Stigma Consciousness Among Adolescents With Learning Disabilities: Considering Individual Experiences of Being Stereotyped. *Learning Disability Quarterly*, 41 (4), 200–212.
- Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information [DIMDI]. (2020). *Kapitel V Psychische und Verhaltensstörungen (F00-F99)*. Verfügbar unter: <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kodesuche/htmlgm2020/block-f80-f89.htm>. [01.08.2023]
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie [DGKJP]. (2015). *Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Lese- und/oder Rechtschreibstörung*. Verfügbar unter: <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/028044.html> [15.08.2023]
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie [DGKJP]. (2018). *Diagnostik und Behandlung der Rechenstörung*. Verfügbar unter: [https://register.awmf.org/assets/guidelines/028-046l\\_S3\\_Rechenst%C3%B6rung-2018-03\\_1.pdf](https://register.awmf.org/assets/guidelines/028-046l_S3_Rechenst%C3%B6rung-2018-03_1.pdf). [15.08.2023]
- Deutsches Schulportal der Robert Bosch Stiftung (2023). Multiprofessionelle Teams. Die Ressourcen werden oft nicht genutzt. Verfügbar unter: <https://deutsches-schulportal.de>

schulportal.de/schulkultur/birgit-luetje-klose-multiprofessionelle-teams-die-ressourcen-werden-oft-nicht-gut-genutzt/ [25.07.2023]

Deutsches Schulportal der Robert Bosch Stiftung (2023). Passgenaue Ressourcen. Multiprofessionelle Teams an Schule – Wer gehört dazu? Verfügbar unter: <https://deutscheschulportal.de/schulkultur/multiprofessionelle-teams-an-schulen-wer-gehört-dazu/> [31.07.2023]

Ennuschat, J. (2008). *Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie*. Verfügbar unter: [http://vl-hessen.de/file/rechtsgutachten\\_ennuschat.pdf](http://vl-hessen.de/file/rechtsgutachten_ennuschat.pdf). [02.08.2023]

FIL - Fachverband für integrative Lerntherapie e.V. & ZiL – Zentrum für integrative Lerntherapie e. V. (2021). *Lerntherapeut:innen in Schulen! Antrag auf Einstellungen von Lerntherapeut:innen in Schule*. Verfügbar unter: [https://alphaprof.de/wp-content/uploads/2021/04/Fil\\_AntragLerntherapieSchule\\_LY05.pdf](https://alphaprof.de/wp-content/uploads/2021/04/Fil_AntragLerntherapieSchule_LY05.pdf) [31.08.2023]

Fischbach, A., Schuchardt, K., Brandenburg, J., Kleczewski, J., Balke-Melcher, C., Schmidt, C., Büttner, G., Grube, D., Mähler, C. & Hasselhorn, M. (2013). Prävalenz von Lernschwächen und Lernstörungen: Zur Bedeutung der Diagnosekriterien. *Lernen und Lernstörungen*, 2, 65-76.

Galuschka, K. & Schulte-Körne, G. (2016). Diagnostik und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Lese- und/oder Rechtschreibstörung. *Deutsches Ärzteblatt*, 113, 279-286.

Gießelmann, B. (2021). Januar: *Kinder mit Lernschwierigkeiten besser unterstützen. Wie multiprofessionelle Zusammenarbeit in der Schule umgesetzt wird*. Verfügbar unter: Januar: Kinder mit Lernschwierigkeiten besser unterstützen : Fakultät für Erziehungswissenschaft : Universität Hamburg ([uni-hamburg.de](http://uni-hamburg.de)) [01.09.2023]

Grimm, H.(2015). *SETK 3-5 Sprachentwicklungstest für drei- bis fünfjährige (3;0 – 5;11 Jahre)*. (3. überarbeitete und neu normierte Aufl.). Verfügbar unter: <https://www.testzentrale.de/shop/sprachentwicklungstest-fuer-drei-bis-fuenfjaehrige-kinder-3-0-5-11-jahre.html> [30.08.2023]

Haberstroh, S. & Schulte-Körne, G. (2019). Diagnostik und Behandlung der Rechenstörung. Clinical practice guideline: The diagnosis and treatment of dyscalculia. *Deutsches Ärzteblatt International* 116, 107–14. DOI: 10.3238/arztebl.2019.0107

Hasselhorn, M. (2022). Lernstörungen: Ein unvermeidbares Schicksal? *Zeitschrift für Pädagogische Psychologie*, 36 (1-2), 1-17.

Heidemann, M. & Thiele, C. (2023). *Stellungnahme der BVKJ-Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe zum Antrag der Fraktion der FDP „Schuleingangsuntersuchungen vor der Einschulung müssen wieder die Regel werden“ (Drucksache 18/1366 vom 25.10.2022)*. Verfügbar unter: [MMST18-215.pdf](https://www.bvki.de/Dateien/2023/08/20230823-Stellungnahme-BVKJ-Landesverbände-Nordrhein-und-Westfalen-Lippe-zum-Antrag-der-Fraktion-der-FDP-„Schuleingangsuntersuchungen-vor-der-Einschulung-müssen-wieder-die-Regel-werden“-Drucksache-18-1366-vom-25-10-2022.pdf) [31.08.2023]

Kauschke, C., Dörfler, T., Sachse, S. & Siegmüller, S. (2022). *Patholinguistische Diagnostik bei Sprachentwicklungsstörungen (PDSS)*. (3. Aufl.) Verfügbar unter:

<https://www.testzentrale.de/shop/patholinguistische-diagnostik-bei-sprachentwicklungsstoerungen-96896.html> [30.08.2023]

Köhler, R. (2022). *Defizite haben sich in der Pandemie verstärkt*. Verfügbar unter: <https://deutscheschulportal.de/schule-im-umfeld/schuleingangsuntersuchungen-defizite-haben-sich-in-der-pandemie-verstaerkt/> [31.08.2023]

Lauth, G. W., Grünke, M., & Brunstein, J. C. (2014). 21. *Vermittlung von Lernstrategien und selbstreguliertem Lernen*. In G. W. Lauth, M. Grünke & J. C. Brunstein (Hrsg). *Interventionen bei Lernstörungen: Förderung, Training und Therapie in der Praxis* (S. 262-276). Göttingen: Hogrefe.

Mähler, C. (2021). Diagnostik von Lernstörungen: Zeit zum Umdenken. *Zeitschrift für Pädagogische Psychologie*, 35 (4), 217-227.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalens (2017). *Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Primarstufe – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen*. Verfügbar unter: [https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/1-Arbeitshilfe\\_Primarystufe.pdf](https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/1-Arbeitshilfe_Primarystufe.pdf). [20.08.2023]

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalens (2017). *Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen*. Verfügbar unter: [https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/2-Arbeitshilfe\\_Sek\\_I.pdf](https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf). [20.08.2023]

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalens (2017). *Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen*. Verfügbar unter: [https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/3-Arbeitshilfe\\_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf](https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf). [20.08.2023]

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalens (2017). *Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für das Berufskolleg – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen*. Verfügbar unter: [https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/5-Arbeitshilfe\\_Berufskolleg.pdf](https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/5-Arbeitshilfe_Berufskolleg.pdf). [20.08.2023]

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. (2023). *Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 01.08.2023*. Verfügbar unter: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?sg=0&menu=0&bes\\_id=7345&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=633560](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=633560) [02.08.2023]

- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. (2023). *Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 1.9.2023 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005*. Verfügbar unter: [SGV § 36 \(Fn 11\) Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes | RECHT.NRW.DE \[01.09.2023\]](https://www.recht.nrw.de/RECHT.NRW.DE/01.09.2023)
- Petermann, F. (2018). *SET 5-10 Sprachstandserhebungstest für Kinder im Alter zwischen 5 und 10 Jahren*. (3. aktualisierte und teilweise neu normierte Aufl.). Verfügbar unter: <https://www.testzentrale.de/shop/sprachstandserhebungstest-fuer-kinder-im-alter-zwischen-5-und-10-jahren.html> [30.08.2023]
- Ramacher-Faasen, N. & Lauth, G. W. (2011). Selbstreguliertes Lernen in der integrativen Lerntherapie -Metakognitive Trainingsverfahren-. *Sprachrohr Lerntherapie*, 3-23.
- Roth, G. (2017). *Was bedeutet Motivation für den Lernerfolg? Kognitions- und neurowissenschaftliche Erkenntnisse*. In: Reiter, H. (Hrsg.), *Handbuch Hirnforschung und Weiterbildung: Wie Trainer, Coaches und Berater von den Neurowissenschaften profitieren können* (S. 264-278). Weinheim: Julius Beltz.
- Scheerer-Neumann, G. (2015). *Lese-Rechtschreib-Schwäche und Legasthenie. Grundlagen, Diagnostik und Förderung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schulte-Körne, G. (2017). Lese- und/oder Rechtschreibstörung. *Monatsschrift Kinderheilkunde*, 165 (6), 476-481.
- Seyfried, S. (2022). *Warum Lerntherapie an der Schule so wichtig ist*. Verfügbar unter: [Integrative Lerntherapie an der Schule | Betzold Blog \[01.09.2020\]](https://www.betzold.de/Blog/Integrative-Lerntherapie-an-der-Schule)
- SPD Fraktion NRW (2023). *Erschreckende Ergebnisse von IGLU und IQB ernst nehmen – Sofortprogramm Chancengleichheit in der Grundschule*. Verfügbar unter: [https://www.spd-fraktion-nrw.de/wp-content/uploads/2023/05/Sofortprogramm-Kita-und-Grundschule\\_IGLU-und-IQB.pdf](https://www.spd-fraktion-nrw.de/wp-content/uploads/2023/05/Sofortprogramm-Kita-und-Grundschule_IGLU-und-IQB.pdf) [25.07.2023]
- Tracy, R., & Schulz, P., Baden-Württemberg Stiftung (2012). *Linguistische Sprachstandserhebung - Deutsch als Zweitsprache (LiSe-DaZ®)*. Verfügbar unter: [https://www.testzentrale.de/shop/linguistische-sprachstandserhebung-deutsch-als-zweitsprache.html?gclid=Cj0KCQjw0bunBhD9ARIsAAZIOE1n0nHEykBugVxbg1imGcO9RQV7KOWoQ1687pFP7ckenr5zheYBkDAaAilzEALw\\_wcB](https://www.testzentrale.de/shop/linguistische-sprachstandserhebung-deutsch-als-zweitsprache.html?gclid=Cj0KCQjw0bunBhD9ARIsAAZIOE1n0nHEykBugVxbg1imGcO9RQV7KOWoQ1687pFP7ckenr5zheYBkDAaAilzEALw_wcB) [30.08.2023]
- Visser, L., Büttner, G. & Hasselhorn, M. (2019). Komorbidität spezifischer Lernstörungen und psychischer Auffälligkeiten: ein Literaturüberblick. *Lernen und Lernstörungen*, 8, 7-20.
- Winterer, A. (2023). Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP „Schuleingangsuntersuchungen vor der Einschulung müssen wieder zur Regel werden“, LT-Drs 18/1366. Verfügbar unter: [MMST18-182.pdf](https://www.ltdrs.de/18/1366/182.pdf) [31.08.2023]